

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 051-2017
 Vorstossart: Postulat
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2017.RRGR.167

 Eingereicht am: 20.03.2017

 Fraktionsvorstoss: Ja
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: FDP (Haas, Bern) (Sprecher/in)
 FDP (Reinhard, Thun)
 Weitere Unterschriften: 8

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 23.03.2017

 RRB-Nr.: 737/2017 vom 5. Juli 2017
 Direktion: Finanzdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die nächste Steuergesetzrevision abzuklären,

1. ob und mit welchem Inhalt im Kanton Bern eine Mindeststeuer eingeführt werden könnte und
2. wie eine solche Steuer sozial abgedeckt (kompensiert) werden könnte.

Begründung:

Rund 18 Prozent aller Steuerpflichtigen (d. h. knapp jede/r fünfte Steuerpflichtige) zahlen im Kanton Bern keine Steuern. Insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass sie dann als Stimmbererechtigte über Staatsausgaben und Leistungsangebote befinden, zu deren Finanzierung sie nichts beitragen, erscheint die Nulltaxation als stossend.

Den Postulanten ist bewusst, dass die Erhebung einer Mindeststeuer etwas zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würde und dass nach den entsprechenden Veranlagungen möglicherweise vereinzelt Steuererlassgesuche behandelt werden müssten. Nichtsdestotrotz ist der psychologische Effekt einer Mindeststeuer positiv in die Waagschale zu werfen.

Da es den Postulanten nicht um eine (im Rahmen einer Gesamtbetrachtung) Mehrbelastung von niedrigen Einkommen geht, soll je nach Höhe der Mindeststeuer eine Kompensation andernorts erfolgen (z. B. über eine entsprechende Erhöhung der Prämienverbilligung).

Begründung der Dringlichkeit: Bevorstehende Steuergesetzrevision 2019.

Antwort des Regierungsrates

Die Grundsätze der Besteuerung sind durch die bernische Verfassung vorgegeben. Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird (Art. 104 Abs. 1 und 2 KV, BSG 101.1).

Verschiedene Kantone kennen eine Mindeststeuer (Personalsteuer, Kopfsteuer, Haushaltssteuer). Es sind dies namentlich die Kantone ZH, TI, GE, LU, NW, SO, SH, UR, VS und VD. Die Ausgestaltung ist sehr unterschiedlich: Die geschuldete Steuer beträgt zwischen 10 und 70 Franken pro Person, wobei Ehegatten die Steuer nur einmal schulden. Für bedürftige oder in Ausbildung stehende Personen sind meistens Ausnahmen vorgesehen. Eine Personalsteuer kannte auch der Kanton Aargau. Sie wurde im Jahr 2001 wieder abgeschafft, weil die Personalsteuer als unsozial beurteilt wurde und weil der Aufwand zum Eintreiben der geringen Beträge unverhältnismässig war¹.

Die Personalsteuer findet ihre Rechtfertigung einzig darin, dass mit ihr das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verwirklicht werden soll. Da fast alle Kantone, welche eine Kopfsteuerpflicht kennen, die bedürftigen Personen und oftmals auch die in Ausbildung stehenden Personen von der Kopfsteuer befreien, wird diese einzige Berechtigung der Personalsteuer sogleich wieder aufgehoben. Aus diesem Grund und wegen dem damit verbundenen administrativen Zusatzaufwand steht der Regierungsrat einer Personalsteuer eher kritisch gegenüber.

Im Bericht zur Steuerstrategie 2019 bis 2022 vom 24. August 2016² hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass im Rahmen der nächsten **Aktualisierung der Steuerstrategie** der Fokus auf die Steuern der natürlichen Personen gelegt werden soll. Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung natürlicher Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind. Die Frage einer Minimalsteuer für tiefe Einkommen kann bei dieser Gelegenheit - trotz der aufgeführten Bedenken - ebenfalls geprüft werden.

Eine frühere Prüfung bereits im Rahmen der geplanten **Steuergesetzrevision 2021** erscheint indessen nicht als sinnvoll. Mit der Steuergesetzrevision 2021 soll die zweite Etappe der Steuerstrategie (gestaffelte Reduktion der Gewinnsteuersätze in den Jahren 2021 und 2022) zusammen mit der «Steuervorlage 17» (in Aussicht gestellte neue Bundesvorlage zur an der Urne gescheiterten Unternehmenssteuerreform III) umgesetzt werden. Die Besteuerung der natürlichen Personen soll deshalb in einer der Steuergesetzrevision 2021 nachfolgenden Gesetzesrevision geprüft werden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Annahme des Postulats**.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ <http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/ueber-sinn-und-unsinn-der-personalsteuer>

² Medienmitteilung vom 25. August 2016: www.be.ch/medienmitteilungen